

- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Bei Bau-, Montage- und Projektierungsleistungen ist eine weitere wertmäßige Gruppierung nach Eigen- und Fremdleistungen durchzuführen.

(3) Die materiellen Leistungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§42

Die Stellenleistungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenträgern,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- verbrauchenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen und/oder Kostenträgern, soweit es sich um zu verrechnenden Eigenverbrauch handelt.

§43

Die Dienstleistungen und die Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

§44-

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Für materielle Leistungen, Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist der mengen- oder wertmäßige Nachweis so zu führen, daß er eine kurzfristige Information über die abgerechneten Leistungen gewährleistet.

(3) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(4) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§45

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen ist mindestens zum Monatsende wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

VII.

Warenrechnung

§46

(1) In der Warenrechnung sind der Bedarf an Handelsware, die Handelswarezu- und -abgänge sowie -bestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Handelsware im Rahmen der Warenrechnung sind

- Erzeugnisse, die von anderen Betrieben zur Komplettierung bezogen und ohne Be- oder Verarbeitung bzw. Montage weiterverkauft werden,
- Material sowie Ersatzteile, die von anderen Betrieben gekauft, im eigenen Produktionsprozeß nicht ver- oder bearbeitet und unverändert weiterverkauft werden.

(3) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren bei

der Handelswarenbeschaffung

- Handelswarenbedarf, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Bereitstellung nach Qualität, Sortiment und Termin,
- Veränderung der Bezugsquellen des Warenzuges und ihre Veränderungstendenzen,
- Verbrauch von Fonds,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preisauflschläge und Mengenzuschläge,

dem Handelswarenumsatz

- Bedarf oder Absatzplan und Auftragsstand, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Versand nach Qualität, Sortiment und Termin sowie nach den Versorgungsbereichen oder Fondsträgern oder Bedarfsträgern und nach dem Verwendungszweck,
- Geschäftsarten,
- bedarfsgerechte Lieferung entsprechend den Lenkungsformen,
- realisierte Handelsspannen und ihre Entwicklungstendenzen,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preisauflschläge und Mengenzuschläge,
- Entwicklung der Preise,

dem Handelswarenbestand

- Warenbestände nach Lagerorten,
- Einhaltung und Veränderung der ökonomisch begründeten Bestandsnormative,
- Entwicklung der Warenbestände nach Umschlagszeiten, Alters- und Saisonmerkmalen sowie Verkaufsfähigkeit.

§47

(1) In der Warenrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Qualitätsmerkmale,